

Gemeindeverwaltung Frankenthal Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal	Frankenthal, 01.12.2022
Aktenzeichen: FRK 2022-06	Telefon: 035954 519828

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

**Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der <sup>1)</sup>**

- Gemeindestraßen**  
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)  beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege  Eigentümerwege

**Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 10 (BÖW 10) "Schulgässel" in Frankenthal**

von der Einmündung in die Ortsstraße OS Nr. 02 "Querstraße" am Grundstück Querstr. 3 bis zur Einmündung in die Ortsstraße OS Nr. 09 "Am Stadion" am Grundstück Am Stadion 1

Stadt/Gemeinde: Gemeinde Frankenthal	Landkreis Bautzen
---	----------------------

**I. Anlass**

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses**  
(§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (<§ 6 SächsStrG)  **Umstufung** (<§ 7 SächsStrG)  **Einziehung** (<§ 8 SächsStrG)
- nachträgliche Eintragung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 53 Abs.1 SächsStrG, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden**

**II. Inhalt der Eintragung:**

In das Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege wird die oben näher bezeichnete Straße nachträglich unter der o.g. laufenden Nummer eingetragen. Weitere Einzelheiten der Eintragung ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt Nr. 10 des Verzeichnisses der beschränkt öffentlichen Wege mit der dazugehörigen Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

**III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung:**

Die Eintragungsverfügung und das für o. g. Straße neu angelegte Bestandsblatt mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde Frankenthal während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal sowie im Bauamt der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau, Zimmer 7, zur Einsicht aus und werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Frankenthal eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet.

**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Frankenthal, 01909 Frankenthal, Lindenstraße 4, einzulegen.

  
Janine Bansner  
Bürgermeisterin



**Anlage:** Bestandsblatt Nr. 10 mit dazugehöriger Karte